



## Die ersten NS-Verfolgungsaktionen 1933 am Beispiel des KZ Heuberg

### Rechtliche Grundlagen der Verfolgung:

#### 1. „Reichstagsbrandverordnung“

##### **Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat.**

[„Reichstagsbrandverordnung“]

**Vom 28. Februar 1933.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

##### § 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

##### § 2

Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

[...]

##### § 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1933.

***Der Reichspräsident  
von Hindenburg***

***Der Reichskanzler  
Adolf Hitler***

***Der Reichsminister des Innern  
Frick***

***Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner***

<http://www.documentarchiv.de/ns.html>

## **2. Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung.**

**Vom 21. März 1933.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

[...]

### § 3

(1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbänden schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ist durch die Tat ein schwerer Schaden für das Reich oder ein Land entstanden, so kann auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

(3) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. März 1933.

*Der Reichspräsident  
von Hindenburg*

*Der Reichskanzler  
Adolf Hitler*

*Der Reichsminister des Innern  
Frick*

Für den Reichsminister der Justiz  
*Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
von Papen*

<http://www.documentarchiv.de/index.html>